

Anweisungen für den Betrieb von Aufzügen mit Personenbeförderung

2.1 Vom Betreiber des Aufzuges bzw. dem Aufzugswärter sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

2.1.1 Die Aufzugsanlage ist in betriebssicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß nach den Benutzungsbestimmungen zu betreiben.

2.1.2 Unter Berücksichtigung der Aufzugsart, der technischen Ausführung, Ausrüstung und Betriebsbedingungen sind an der Aufzugsanlage regelmäßig, in angemessenen Zeitabständen und in angemessenem Umfang Inspektions-, Wartungs- und erforderlichenfalls Instandsetzungsarbeiten durchzuführen.

2.1.3 Der Aufzugswärter muß, solange die Aufzugsanlage zur Benutzung bereitsteht, jederzeit leicht erreichbar sein, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen.

Dies gilt als erfüllt, wenn die Zeit von der Abgabe eines Notrufes bis zum Eintreffen eines Aufzugswärters am Aufzug (dabei sollte ein Zeitraum von weniger als 20 Minuten angestrebt werden) bzw. bis zur Kontaktaufnahme mit den Eingeschlossenen so kurz wie möglich ist.

2.1.4 Unfälle und Schadensfälle 1) sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.1.5 Sind an der Aufzugsanlage Mängel vorhanden, durch die Personen gefährdet werden, ist sie außer Betrieb zu setzen. An den Schachtzugängen sind Hinweise auf die Außer-Betriebnahme zu geben, gegebenenfalls sind schadhafte Schachttüren gegen Zutritt zu sichern.

2.1.6 Bei Schadensfällen 1) darf die Aufzugsanlage erst nach Prüfung durch den Sachverständigen wieder in Betrieb genommen werden.

2.2 Der Betreiber oder von ihm Beauftragte haben darauf hinzuwirken, daß

2.2.1 der Aufzug nicht unsachgemäß benutzt wird,

2.2.2 der Fahrkorb gleichmäßig belastet, nicht überlastet, Lasten gegen Verschieben gesichert werden und bei der Beförderung von Personen und Lasten in Aufzügen ohne Fahrkorbtüren ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,1 m zu den Vorderkanten des Fahrkorbfußbodens eingehalten wird,

2.2.3 sich das Bedienungspersonal im Bereich der Steuereinrichtungen des Fahrkorbes aufhält und bei Gefahr der Notbremsschalter und die Notrufeinrichtung betätigt werden,

2.2.4 im Schacht, Triebwerks- und Rollenraum betriebsfremde Gegenstände nicht gelagert und Zugänge zum Schacht und den vorgenannten Räumen nicht verstellt sind,

2.2.5 Zugänge und Wartungsöffnungen zur Aufzugsanlage unter Verschluss gehalten sind. Zugehörige Schlüssel und solche für die Steuerungseinrichtungen und die Notentriegelung müssen greifbar sein und dürfen an Unbefugte nicht abgegeben werden.

2.2.6 hydraulisch angetriebene Aufzüge über den Hauptschalter für eine längere Zeit nur außer Betrieb genommen werden, wenn sich ihre Fahrkörbe in der untersten Haltestelle befinden.

2.3 Der Aufzugswärter hat Mängel an der Aufzugsanlage sofort dem Betreiber oder seinem Beauftragten zu melden.

2.4 Ist der Fahrkorb infolge einer Störung zwischen den Haltestellen oder durch Überfahren einer Endhaltestelle zum Stillstand gekommen, hat der Aufzugswärter

2.4.1 im Fahrkorb eingeschlossene Personen mit Hilfe der hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Handrad, Notablass, Rückholsteuerung) zu befreien (siehe Nummer 6: Maßnahmen zur Befreiung von Personen aus Fahrkörben),

2.4.2 darauf zu achten, daß die Anlage erst wieder zur Benutzung freigegeben wird, wenn die Störung behoben ist.

2.5 Das Betätigen von Schützen im Steuerschrank von Hand bedeutet Lebensgefahr und ist deshalb verboten!

2.6 Der Aufzugswärter muß regelmäßig und im für die Aufzugsanlage angemessenen Zeitabstand (z.B. wöchentlich) prüfen, ob

2.6.1 der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schachttür geöffnet ist,

2.6.2 eine Schachttür sich nicht öffnen läßt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,

2.6.3 der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange die Fahrkorbtür geöffnet ist,

2.6.4 Abdeckungen von Notentriegelungsöffnungen nicht entfernt worden sind,

2.6.5 die für die Anlage übliche Haltegenauigkeit in den einzelnen Haltestellen noch vorhanden ist,

2.6.6 die Notrufeinrichtung funktioniert und die Hinweise an der Hauptzugangsstelle lesbar und aktuell sind, bei Anlagen mit Missbrauchsunterdrückungseinrichtung sind die Besonderheiten zur Erkennung der Fehlfunktion (TRS 106 Nr. 2.2.3) zu beachten.

2.6.7 der Notbremsschalter bzw. der Tür-Auf-Schalter wirksam ist,

2.6.8 bei Fahrkörben ohne Fahrkorbtüren die Schachtwand an den Zugangsseiten des Fahrkorbes nicht beschädigt ist,

2.6.9 der Fahrkorb beleuchtet ist, solange der Aufzug betriebsbereit ist,

2.6.10 verglaste Schachtwände und Schachttüren nicht beschädigt sind.

1) Der Bruch von Bauteilen, der zu unbeabsichtigten Aufzugsbewegungen führen kann, der Absturz von Fahrkörben oder Gegengewichten, das Versagen von Türsicherungen sowie ein Brand im Schacht oder Triebwerksraum.